Allgemeine Geschäftsbedingungen für SaaS-Subscriptions der Olympus Deutschland GmbH

Version Oktober 2025

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für SaaS-Subscriptions (***Bedingungen***) gelten für jede Vereinbarung und sind die einzigen Bedingungen, die für die Erbringung von Softwarediensten und/oder Ergänzenden Dienstleistungen durch Olympus an den Kunden anwendbar sind. Mit der Erteilung eines Auftrages akzeptiert der Kunden diese Bedingungen und stimmt ihnen zu.

1. Definitionen

Für die Zwecke der Vereinbarung gelten die folgenden Definitionen:

1.1. ***Anfänglicher Nutzungszeitraum*** bezeichnet den in dem Angebot festgelegten Anfangszeitraum, in dem der Kunde berechtigt ist, auf die Softwaredienste zuzugreifen und sie zu nutzen.

1.2. ***Angebot*** bezeichnet das dem Kunden unterbreitete unverbindliche und freibleibende Angebot von Olympus über die Softwaredienste und/oder Ergänzenden Dienstleistungen auf Grundlage dieser Bedingungen. In dem Angebot sind insbesondere Angaben zu den konkret enthaltenen Softwarediensten, der Anzahl der Hubs, für die das Zugangsrecht zu den Softwarediensten erworben werden soll, den konkret enthaltenen Ergänzenden Dienstleistungen, dem Anfänglichen Nutzungszeitraum, den Verlängerungszeiträumen und den Gebühren enthalten.

1.3. ***Anspruch gegen den Kunden*** sind alle Ansprüche, die Dritte gegen den Kunden mit der Begründung geltend machen, dass die Verwendung der Olympus-Technologie in Übereinstimmung mit der Vereinbarung ihre Rechte an geistigem Eigentum verletzt.

1.4. ***Anspruch gegen Olympus*** sind alle Ansprüche, die Dritte gegen Olympus, seine Verbundenen Unternehmen oder Erfüllungsgehilfen geltend machen im Zusammenhang mit den Kundendaten (einschließlich der Verarbeitung der Kundendaten gemäß der Vereinbarung), der Verwendung von Ergebnisdaten oder Nutzungsdaten durch den Kunden oder der Verwendung der Olympus-Technologie entgegen den Bestimmungen der Vereinbarung.

1.5. ***Auftrag*** bezeichnet das vom Kunden eingereichte Bestelldokument über die im Rahmen der Vereinbarung zu erbringenden Softwaredienste und/oder Ergänzenden Dienstleistungen auf Grundlage des von Olympus unterbreiteten Angebots.

1.6. ***Daten*** bedeutet zusammenfassend Kundendaten, Ergebnisdaten und Nutzungsdaten.

1.7. ***Dokumentation*** bedeutet alle Handbücher, Anleitungen oder sonstigen Dokumente oder Materialien, die Olympus dem Kunden in jeglicher Form oder auf jeglichem Medium zur Verfügung stellt und die die Funktionalität, die Komponenten, die Merkmale oder die Anforderungen der Olympus-Technologie beschreiben, einschließlich aller Aspekte der Installation, der Konfiguration, der Integration, des Betriebs, der Nutzung, des Supports oder der Wartung.

1.8. ***Drittanwendungen*** bezeichnet alle Software-as-a-Service-Produkte und anderen Dienste, Software-Produkte oder Inhalte, die von einem Dritten oder vom Kunden bereitgestellt werden und die mit den Softwarediensten interagieren oder auf die über die Softwaredienste zugegriffen werden kann.

1.9. ***Empfänger*** ist definiert in Ziffer 1.34.

1.10. ***Ereignis höherer Gewalt*** ist definiert in Ziffer 13.5.

1.11. ***Ergänzende Dienstleistungen*** bezeichnet die Implementierung, Schulung, Beratung oder andere ergänzende Dienstleistungen in Bezug auf die vom Kunden im Rahmen des Auftrages bestellten Softwaredienste.

1.12. ***Ergebnisdaten*** sind alle Daten und Informationen, die aus der Verarbeitung von Kundendaten abgeleitet und dem Kunden von Olympus als Ergebnis der Softwaredienste in Übereinstimmung mit der Dokumentation zur Verfügung gestellt werden. Zu den Ergebnisdaten gehören keine Daten oder Informationen, die Teil der Olympus-Technologie sind.

1.13. ***Feedback*** ist definiert in Ziffer 6.4.

1.14. ***Gebühren*** sind die vom Kunden an Olympus gemäß der Vereinbarung zu zahlenden Gebühren.

1.15. ***INFOCUS SoftwareCare*** sind die in Anhang A beschriebenen Standard-Wartungs- und Support-Dienste.

1.16. ***Kostenlose Dienste*** sind in Ziffer 12 definiert.

1.17. ***Kunde*** ist das in dem Auftrag genannte Unternehmen, mit der Olympus die Vereinbarung abschließt.

1.18. ***Kundendaten*** sind alle Daten und Informationen, die der Kunde in die Softwaredienste hochlädt, übermittelt oder anderweitig bereitstellt. Klarstellend: Kundendaten umfassen keine Nutzungs- oder Ergebnisdaten.

1.19. ***Leistungsgegenstände*** sind alle Arbeitsergebnisse der Ergänzenden Dienstleistungen, einschließlich aller Codes, Dokumente und anderer Materialien, die Olympus dem Kunden in Verbindung mit den Ergänzenden Dienstleistungen zur Verfügung stellt.

1.20. ***Mitteilung*** ist definiert in Ziffer 13.7.

1.21. ***Nutzungsdaten*** sind alle Daten und Informationen, die sich auf den Zugriff auf oder die Nutzung der Olympus-Technologie und die Nutzung von bereitgestellter Hardware (einschließlich etwaiger Hubs) durch den Kunden beziehen, einschließlich aller Endbenutzerprofil-, Besuchs-, Sitzungs-, Impressions-, Click-Through- oder Click-Stream-Daten sowie aller statistischen oder sonstigen Analysen, Informationen oder Daten, die auf den vorgenannten Daten beruhen oder von diesen abgeleitet sind.

1.22. ***Nutzungszeitraum*** bezeichnet den Zeitraum, in dem der Kunde berechtigt ist, die Softwaredienste zu nutzen, und der aus dem Anfänglichen Nutzungszeitraum und allen nachfolgenden Verlängerungszeiträumen besteht.

1.23. ***Offenlegende Partei*** ist definiert in Ziffer 1.34.

1.24. ***Olympus*** bezeichnet das Unternehmen von Olympus, das die Vereinbarung abschließt.

1.25. ***Olympus-Technologie*** bedeutet zusammenfassend die Softwaredienste, die Zusatzsoftware, die Leistungsgegenstände und die Dokumentation.

1.26. ***Partei(en)*** bezeichnet je nach Zusammenhang den Kunden und/oder Olympus.

1.27. ***Rechte an geistigem Eigentum*** sind alle eingetragenen und nicht eingetragenen Rechte, die jetzt oder in Zukunft im Rahmen von Patent-, Urheberrechts-, Marken-, Design-, Geschäftsgeheimnis-, Datenbankschutz- oder anderen Gesetzen zum Schutz geistigen Eigentums gewährt oder beantragt werden oder anderweitig bestehen, sowie alle ähnlichen oder gleichwertigen Rechte oder Schutzformen weltweit.

1.28. ***Softwaredienste*** bezeichnet den vom Angebot umfassten Software-as-a-Service, wie in der Dokumentation näher beschrieben.

1.29. ***Technologie von Drittanbietern*** bedeutet Software, Technologie und Materialien von Drittanbietern, die mit der Olympus-Technologie geliefert werden, einschließlich Open-Source-Software, wie in der Dokumentation angegeben.

1.30. ***Verbundenes Unternehmen*** bedeutet in Bezug auf eine natürliche oder juristische Person jede andere natürliche oder juristische Person, die diese natürliche oder juristische Person direkt oder indirekt beherrscht, von ihr beherrscht wird oder mit ihr unter gemeinsamer Beherrschung steht, wobei unter ***Beherrschung*** und davon abgeleiteten Begriffen die direkte oder indirekte Befugnis zu verstehen ist, das Management und die Politik der betreffenden natürlichen oder juristischen Person zu lenken oder deren Lenkung zu veranlassen, sei es durch das Eigentum an stimmberechtigten Anteilen, durch einen Vertrag oder auf andere Weise.

1.31. ***Vereinbarung*** ist die zwischen Olympus und dem Kunden nach Maßgabe von Ziffer 2.1 abgeschlossene Vereinbarung über die Erbringung von Softwarediensten und/oder Ergänzenden Dienstleistungen. Die Vereinbarung besteht ausschließlich aus dem Angebot und diesen Bedingungen.

1.32. ***Verfügbarkeitsanforderung*** ist in Anhang A definiert.

1.33. ***Verlängerungszeitraum*** ist definiert in Ziffer 11.2.

1.34. ***Vertrauliche Informationen*** sind alle Informationen, die von oder im Namen einer Partei (***Offenlegende Partei***) oder ihren Vertretern der anderen Partei (***Empfänger***) oder ihren Vertretern offengelegt werden, unabhängig davon, ob sie mündlich mitgeteilt oder in schriftlicher, elektronischer oder sonstiger Form zugänglich gemacht werden, und die als vertraulich gekennzeichnet sind oder angesichts der Art der Informationen und der Umstände der Offenlegung vernünftigerweise als vertraulich angesehen werden sollten. Zu den Vertraulichen Informationen von Olympus gehören die Olympus-Technologie, das Feedback und die Bedingungen der Vereinbarung. Nicht zu den Vertraulichen Informationen gehören Informationen, für die der Empfänger nachweisen kann, dass: (a) die Informationen der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind oder werden, es sei denn, dies geschieht durch einen Verstoß des Empfängers oder seiner Vertreter gegen der Vereinbarung, (b) er oder seine Vertreter die Informationen auf nicht vertraulicher Basis von einem Dritten, der nicht gesetzlich oder vertraglich an der Offenlegung dieser Informationen gehindert war, erhalten haben, (c) die Informationen sich im Besitz des Empfängers oder seiner Vertreter befanden, bevor die Offenlegende Partei sie nach der Vereinbarung offengelegt hat, oder (d) die Informationen vom Empfänger oder seinen Vertretern unabhängig entwickelt wurden oder werden, ohne dass Vertrauliche Informationen der Offenlegenden Partei verwendet wurden.

1.35. ***Vertreter*** ist definiert in Ziffer 7.1.

1.36. ***Zusatzsoftware*** ist die Software, die Olympus dem Kunden zum Einsatz auf Geräten zur Verfügung stellt, die vom Kunden oder für den Kunden betrieben werden, und zwar speziell zu dem Zweck, dem Kunden den Zugang zu den Softwarediensten und deren Nutzung zu ermöglichen, wie in der Dokumentation näher beschrieben. Zur Klarstellung: Zusatzsoftware umfasst keine Technologie von Drittanbietern oder Anwendungen von Drittanbietern.

2. Abschluss der Vereinbarung und maßgebliche Bedingungen

2.1. **Abschluss der Vereinbarung**. Ein Auftrag stellt ein Angebot des Kunden dar, das erst dann als von Olympus angenommen gilt, wenn Olympus den Auftrag schriftlich bestätigt hat. Mit der schriftlichen Annahme des Auftrags durch Olympus gilt die Vereinbarung als abgeschlossen.

2.2. **Rangfolge**. Die Vereinbarung schließt alle allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden oder andere vom Kunden in Verbindung mit der Vereinbarung unterbreiteten oder in Bezug genommenen Dokumente aus, es sei denn, Olympus stimmt

deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Dies gilt unabhängig davon, ob oder wann der Kunde seine Angebotsanfrage, den Auftrag oder solche Geschäftsbedingungen unterbreitet oder in Bezug genommen hat. Die vorbehaltlose Erbringung von Softwarediensten und/oder Ergänzenden Dienstleistungen an den Kunden stellt keine Anerkennung der Geschäftsbedingungen des Kunden dar. Bei Widersprüchen in der Vereinbarung gilt folgende Rangfolge: (a) erstens Anhang B, vorbehaltlich des zweiten und dritten Satzes von Ziffer 6.5 dieser Bedingungen, (b) zweitens diese Bedingungen ohne ihre Anhänge, (c) drittens Anhang A und (d) viertens das Angebot. Ungeachtet des Vorstehenden können die Parteien im Rahmen der Vereinbarung spezifische Änderungen der vorliegenden Bedingungen und ihrer Anhänge schriftlich vereinbaren. Dies setzt voraus, dass das Angebot von Olympus ausdrücklich auf die zu ändernden Bestimmungen verweist; in diesem Fall haben diese spezifischen Änderungen in dem Angebot Vorrang vor den vorliegenden Bedingungen und ihren Anhängen.

3. Softwaredienste

3.1. **Zugang und Nutzung.** Vorbehaltlich der Bedingungen der Vereinbarung gewährt Olympus dem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht unterlizenzierbares und nicht übertragbares Recht, während des Nutzungszeitraums auf die Softwaredienste zuzugreifen und diese ausschließlich für seine internen Geschäftszwecke zu nutzen.

3.2. **Zusatzsoftware-Lizenz.** Vorbehaltlich der Bedingungen der Vereinbarung gewährt Olympus dem Kunden während des Nutzungszeitraums eine nicht ausschließliche, nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare Lizenz, die Zusatzsoftware auf den vom Kunden oder für ihn betriebenen Geräten (einschließlich der Server des Kunden oder etwaiger Hubs) zu dem Zweck zu installieren und auszuführen, dem Kunden den Zugang zu den Softwarediensten und deren Nutzung zu ermöglichen.

3.3. **Lizenz zur Nutzung der Dokumentation.** Vorbehaltlich der Bedingungen der Vereinbarung gewährt Olympus dem Kunden während des Nutzungszeitraums eine nicht ausschließliche, nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare Lizenz zur Nutzung der Dokumentation für interne Geschäftszwecke des Kunden in Verbindung mit seiner Nutzung der Softwaredienste.

3.4. **Nutzungsbeschränkungen.** Soweit die Vereinbarung es nicht ausdrücklich zulässt und soweit solche Beschränkungen nicht durch geltendes Recht untersagt sind, darf der Kunde nicht (a) die Olympus-Technologie kopieren, modifizieren, übersetzen, abgeleitete Werke davon erstellen, rückentwickeln, disassemblieren, dekompilieren oder dekodieren, (b) die Olympus-Technologie vermieten, verleasen, verleihen, verkaufen, unterlizenzieren, abtreten, vertreiben oder anderweitig Dritten zur Verfügung stellen, (c) den festgelegten Nutzungsumfang überschreiten, für den die Gebühren festgelegt werden (falls zutreffend), (d) versuchen, unbefugten Zugang zur Olympus-Technologie oder den damit verbundenen Systemen oder Netzwerken zu erhalten, (e) Informationen oder Materialien, die rechtswidrig sind oder die Rechte anderer verletzen oder die schädlichen Code enthalten, einschließlich Viren, Würmer, Malware oder Ransomware, in die Olympus-Technologie eingeben, hochladen, übertragen oder anderweitig an oder über die Olympus-Technologie bereitstellen, (f) die Integrität oder Leistung der Olympus-Technologie oder der darin enthaltenen Daten Dritter beeinträchtigen oder stören, (g) Eigentumshinweise in der Olympus-Technologie entfernen oder verändern, (h) auf die Olympus-Technologie zugreifen oder sie verwenden, um ein konkurrierendes Produkt oder eine konkurrierende Leistung zu erstellen oder um zu prüfen, ob die Olympus-Technologie in den Anwendungsbereich eines Patents fällt oder (i) auf andere Weise auf die Olympus-Technologie zuzugreifen oder sie zu verwenden als in der Dokumentation angegeben.

3.5. **Verantwortlichkeiten des Kunden.** Der Kunde wird (a) die Olympus-Technologie nur in Übereinstimmung mit der Vereinbarung und allen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften nutzen und angemessene Anweisungen von Olympus bezüglich der Nutzung der Olympus-Technologie befolgen, (b) die gesamte informationstechnische Infrastruktur, einschließlich Hardware, Software und Netzwerkverbindungen, auf denen oder über die auf die Softwaredienste zugegriffen wird oder diese genutzt werden, in Übereinstimmung mit der Dokumentation einrichten, warten, betreiben und in gutem Zustand halten, (c) auf Verlangen von Olympus unverzüglich alle Aktualisierungen, Änderungen oder Ersatz der Olympus-Technologie, die Olympus dem Kunden zur Verfügung stellt, zu implementieren, alle Zugangsdaten für die Softwaredienste vertraulich behandeln und nicht an Dritte weitergeben, (d) den unbefugten Zugriff auf die Olympus-Technologie oder deren unbefugte Nutzung verhindern und Olympus unverzüglich von einem solchen unbefugten Zugriff oder einer solchen unbefugten Nutzung unterrichten, (e) so verantwortlich und haftbar sein für jeden direkten oder indirekten Zugriff auf die Olympus-Technologie und deren Nutzung durch die informationstechnische Infrastruktur oder die Zugangsdaten des Kunden als ob dieser Zugriff und diese Nutzung durch den Kunden selbst erfolgen würde, (f) verantwortlich und haftbar sein für die Richtigkeit, Qualität und Rechtmäßigkeit der Kundendaten, die Mittel, mit denen der Kunde die Kundendaten erworben hat, die Nutzung der Kundendaten durch den Kunden mithilfe der Softwaredienste und die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Kundendaten, die personenbezogene Daten sind, im Rahmen der Vereinbarung, und (g) verantwortlich und haftbar sein für die Verwendung der Ergebnisdaten durch den Kunden, einschließlich aller Schlussfolgerungen, Entscheidungen und Handlungen des Kunden, die auf den Ergebnisdaten beruhen.

3.6. **Verfügbarkeit und Support.** Vorbehaltlich der Bedingungen der Vereinbarung wird Olympus die Softwaredienste gemäß der Verfügbarkeitsanforderung verfügbar machen und INFOCUS SoftwareCare für die Softwaredienste erbringen, jeweils wie in Anhang A dargelegt. Der Kunde kann erweiterte Support-Dienste (falls verfügbar) zu den jeweils geltenden Preisen von Olympus erwerben.

3.7. **Datensicherung.** Die Softwaredienste ersetzen nicht die Notwendigkeit für den Kunden, regelmäßige Datensicherungen oder redundante Datenarchive zu unterhalten.

3.8. **Änderungen.** Olympus behält sich das Recht vor, Änderungen an der Olympus-Technologie, INFOCUS SoftwareCare und den erweiterten Support-Diensten (falls verfügbar) vorzunehmen, die Olympus für notwendig oder nützlich hält, um (a) die Qualität der Olympus-Technologie, von INFOCUS SoftwareCare oder der erweiterten Support-Dienste (falls vorhanden), die Kosteneffizienz oder die Wettbewerbsstärke von Olympus aufrechtzuerhalten oder zu verbessern, vorausgesetzt, dass,

vorbehaltlich der Ziffer 3.10, eine solche Änderung das Leistungsniveau, die Funktionalität, die Sicherheit oder die Verfügbarkeit der Softwaredienste nicht wesentlich verringert, oder (b) die geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten.

3.9. **Technologie von Drittanbietern.** Olympus kann dem Kunden Technologien von Drittanbietern zur Verfügung stellen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erkennt an, dass die Technologie von Drittanbietern nicht gemäß der Vereinbarung an den Kunden lizenziert ist und dass die Nutzung der Technologie von Drittanbietern durch den Kunden ausschließlich den anwendbaren Lizenzbedingungen des Drittanbieters unterliegt. Wenn der Kunde nicht damit einverstanden ist, sich an die geltenden Lizenzbedingungen für eine solche Technologie von Drittanbietern zu halten, sollte er diese Technologie von Drittanbietern nicht installieren oder verwenden.

3.10. **Drittanwendungen.** Olympus hat keine Kontrolle und übernimmt keine Gewährleistung oder Supportleistungen und ist nicht verantwortlich oder haftbar in Bezug auf Drittanwendungen. Der Erwerb von Drittanwendungen durch den Kunden erfolgt ausschließlich zwischen dem Kunden und dem Anbieter der Drittanwendung. Soweit in der Dokumentation nicht ausdrücklich anders angegeben, übernimmt Olympus keine Gewährleistung für fortgesetzte Kompatibilität der Softwaredienste mit Drittanwendungen. Jegliche Änderungen bei Drittanwendungen oder deren Verfügbarkeit haben keine Auswirkungen auf die Verpflichtungen des Kunden aus der Vereinbarung. Erhält der Kunde die Mitteilung, dass eine Drittanwendung nicht mehr genutzt werden darf oder entfernt, geändert und/oder deaktiviert werden muss, um eine Verletzung geltenden Rechts oder von Rechten Dritter zu vermeiden, muss der Kunde dies unverzüglich tun. Wenn der Kunde die erforderlichen Maßnahmen nicht in Übereinstimmung mit dem Vorstehenden ergreift oder wenn nach Olympus' vernünftigem Ermessen eine fortgesetzte Verletzung wahrscheinlich ist, kann Olympus die betreffende Drittanwendung ohne jegliche Haftung gegenüber dem Kunden deaktivieren.

4. Ergänzende Dienstleistungen

4.1. **Umfang der Ergänzenden Dienstleistungen.** Olympus erbringt für den Kunden die in dem Angebot beschriebenen Ergänzenden Dienstleistungen. Die in dem Angebot angegebenen Termine für die Erbringung der Leistungen sind lediglich Schätzungen, und Olympus wird sich in wirtschaftlich vertretbarem Umfang bemühen, diese Termine einzuhalten. Möchte eine der Parteien den Umfang oder die Ausführung der Ergänzenden Dienstleistungen ändern, so hat sie der anderen Partei die Einzelheiten der gewünschten Änderung mitzuteilen. Eine angefragte Änderung wird nur dann wirksam, wenn sie in Übereinstimmung mit Ziffer 13.6 vereinbart wurde.

4.2. **Leistungsgegenstände.** Olympus gewährt dem Kunde ein nicht ausschließliches, nicht unterlizenzierbares und nicht übertragbares Recht, die Leistungsgegenstände während des Nutzungszeitraums ausschließlich in Verbindung mit der Nutzung der Softwaredienste durch den Kunden in Übereinstimmung mit der Vereinbarung zu verwenden.

4.3. **Abnahme.** Sofern auf die Ergänzenden Dienstleistungen (einschließlich aller Leistungsgegenstände) das Werkvertragsrecht Anwendung findet, kann der Kunde die Abnahme ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten erklären. Die Ergänzenden Dienstleistungen gelten insbesondere auch dann als abgenommen, wenn der Kunde (a) die Leistungsgegenstände für die Inanspruchnahme der Softwaredienste nutzt, es sei denn, die Nutzung dient ausschließlich der Abnahmeprüfung, oder (b) die Abnahme nicht innerhalb einer Frist von sieben (7) Tagen nach Erbringung der Ergänzenden Dienstleistungen oder der Leistungsgegenstände schriftlich unter Angabe des Grundes für die Beanstandung ablehnt.

4.4. **Zusammenarbeit.** Der Kunde ist verpflichtet, die von Olympus in angemessenem Umfang geforderte Zusammenarbeit und Unterstützung zu leisten, damit Olympus die Ergänzenden Dienstleistungen erbringen kann, einschließlich der rechtzeitigen (a) Zuweisung eines internen Projektmanagers als Hauptansprechpartner und der Bereitstellung ausreichender IT-Ressourcen, (b) aktiven Teilnahme an geplanten Meetings durch ausreichend qualifiziertes und befugtes Personal, (c) Gewährung des Zugangs zu den Räumlichkeiten des Kunden, seiner informationstechnischen Infrastruktur und der Bereitstellung von ausreichend qualifiziertem Personal, (d) Beantwortung der Fragen von Olympus und Bereitstellung genauer und vollständiger Informationen und Rückmeldungen und (e) Erteilung erforderlicher Zustimmungen, Genehmigungen und Ermächtigungen sowie Treffen erforderlicher Entscheidungen.

4.5. **Auswirkung von Versäumnissen oder Verzögerungen auf Seiten des Kunden.** Ist für den Beginn eines Nutzungszeitraums die Erbringung von Ergänzenden Dienstleistungen erforderlich, beginnt der Nutzungszeitraum nach erfolgreicher Erbringung der Ergänzenden Dienstleistungen. Verzögert sich diese Erbringung um mehr als neunzig (90) Tage, weil der Kunde seine Verpflichtungen aus der Vereinbarung ganz oder teilweise verspätet oder nicht erfüllt, so beginnt der Nutzungszeitraum ohne Erbringung der Ergänzenden Dienstleistungen, und Olympus ist nicht verantwortlich oder haftbar für die Nichtverfügbarkeit oder Nichtkonformität der Olympus-Technologie, die durch die Verzögerung der Erbringung der Ergänzenden Dienstleistungen durch Olympus verursacht wird.

5. Gebühren und Bezahlung

5.1. **Gebühren.** Der Kunde zahlt an Olympus die in dem Angebot festgelegten Gebühren.

5.2. **Steuern.** Die Gebühren verstehen sich ohne gesetzliche Umsatzsteuer, die von Olympus zusätzlich zu den Gebühren in gesetzlicher Höhe in Rechnung gestellt wird.

5.3. **Zahlung.** Sofern in dem Angebot nicht anders angegeben, stellt Olympus die Gebühren jährlich im Voraus in Rechnung, und der Kunde hat alle von Olympus vorgelegten Rechnungen innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt auf das von Olympus angegebene Bankkonto zu zahlen. Wenn der Kunde eine Zahlung bei Fälligkeit nicht leistet, kann Olympus, ohne seine sonstigen Rechte und Rechtsmittel einzuschränken, (a) Zinsen auf den überfälligen Betrag in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnen und (b) den Zugang des Kunden zu den Softwarediensten und deren Nutzung gemäß Ziffer 11.3 aussetzen oder die Vereinbarung, jeden Nutzungszeitraum und/oder die Ergänzenden Dienstleistungen gemäß Ziffer 11.4 kündigen.

5.4. **Keine Abzüge oder Aufrechnungen.** Alle nach dieser Vereinbarung an Olympus zu zahlenden Beträge sind vom Kunden in voller Höhe an Olympus zu zahlen, ohne Aufrechnung, Rückverrechnung, Gegenforderung oder sonstigen Abzug mit Ausnahme von Servicegutschriften gemäß Anhang A, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen des Kunden. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stehen dem Kunden nur innerhalb des jeweiligen Vertragsverhältnisses zu.

5.5. **Gebühren für Verlängerungszeiträume.** Olympus kann die Gebühren für einen Verlängerungszeitraum erhöhen, indem Olympus den Kunden mindestens sechzig (60) Tage vor Beginn eines solchen Verlängerungszeitraums schriftlich benachrichtigt. Wenn der Kunde eine solche Gebührenerhöhung nicht akzeptiert, kann er den Nutzungszeitraum gemäß Ziffer 11.2 kündigen.

5.6. **Audit.** Olympus kann durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Beauftragte (insbesondere Wirtschaftsprüfer) mit einer Vorlauffrist von dreißig (30) Tagen jederzeit während des Nutzungszeitraums und für ein (1) Jahr nach dessen Beendigung oder Ablauf die Nutzung der Olympus-Technologie durch den Kunden und die Einhaltung der Vereinbarung inspizieren und prüfen. Sofern keine wesentlichen Gründe vorliegen, werden die Audits nicht häufiger als einmal in einem Zeitraum von zwölf (12) Monaten und in einer Weise durchgeführt, die den Geschäftsbetrieb des Kunden nicht unangemessen beeinträchtigt. Der Kunde ist verpflichtet, alle Bücher, Aufzeichnungen, Geräte, Daten, Informationen und Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen und jede Art von Zusammenarbeit und Unterstützung zu leisten, die von oder im Namen von Olympus in Bezug auf eine solche Prüfung angemessener Weise verlangt werden kann. Wird bei der Prüfung festgestellt, dass die Nutzung der Olympus-Technologie durch den Kunden die nach der Vereinbarung zulässige Nutzung um mehr als fünf Prozent (5%) übersteigt oder in anderer Weise nicht vertragsgemäß ist, so hat der Kunde (a) Olympus alle für die übermäßige Nutzung der Olympus-Technologie fälligen Beträge zuzüglich der gemäß Ziffer 5.3 berechneten Zinsen auf diese Beträge zu zahlen und (b) Olympus alle mit der Prüfung verbundenen Kosten zu erstatten. Der Kunde hat alle nach dieser Ziffer 5.6 geforderten Zahlungen innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem Datum der schriftlichen Mitteilung der Prüfungsergebnisse zu leisten.

6. Geistiges Eigentum und Datenschutz

6.1. **Geistiges Eigentum von Olympus.** Im Verhältnis zwischen den Parteien ist Olympus Inhaber aller Rechte, einschließlich aller Rechte an geistigem Eigentum, an der Olympus-Technologie (einschließlich aller Aktualisierungen, Änderungen oder eines Ersatzes derselben). Dem Kunden werden keine anderen Rechte in Bezug auf die Olympus-Technologie eingeräumt als die, die ausdrücklich in der Vereinbarung aufgeführt sind.

6.2. **Rechte an den Daten.** Im Verhältnis zwischen den Parteien und soweit nach geltendem Recht zulässig, (a) ist der Kunde Inhaber aller Rechte, einschließlich aller Rechte an geistigem Eigentum, an den Kundendaten, und (b) ist Olympus Inhaber aller Rechte, einschließlich aller Rechte an geistigem Eigentum, an den Ergebnisdaten und den Nutzungsdaten.

6.3. **Verwendung der Daten.** Vorbehaltlich der Zahlung aller Gebühren gewährt Olympus dem Kunden ein nicht ausschließliches, weltweites, unbefristetes, unentgeltliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht, die Ergebnisdaten und die Nutzungsdaten, die Olympus dem Kunden zur Verfügung stellt, für seine internen Geschäftszwecke und in angemessener Weise zu nutzen und vollständig zu verwerten. Der Kunde gewährt Olympus und seinen Verbundenen Unternehmen (a) ein nicht ausschließliches, weltweites, unentgeltliches und unterlizenzierbares Recht, alle Daten zu nutzen, um die Verpflichtungen von Olympus aus der Vereinbarung zu erfüllen oder die Rechte von Olympus aus der Vereinbarung geltend zu machen, und (b) ein nicht ausschließliches, weltweites, unbefristetes, unentgeltliches, übertragbares und unterlizenzierbares Recht, auf alle Daten zuzugreifen, sie zu kopieren, zu übermitteln, zu modifizieren und die Daten anderweitig zu nutzen und in vollem Umfang für deren Geschäftszwecke zu verwerten (einschließlich der Bereitstellung oder Verbesserung der Olympus-Technologie oder anderer Produkte und Dienstleistungen und der Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, einschließlich des Trainings von KI-Modellen), vorausgesetzt, dass (i) Daten, bei denen es sich um personenbezogene Daten handelt, nur verwendet werden dürfen, nachdem sie gemäß Ziffer 6.5 anonymisiert wurden, und (ii) wenn Daten an einen Dritten weitergegeben werden, der kein Verbundenes Unternehmen von Olympus ist, sichergestellt ist, dass der Kunde nicht als Quelle der Daten identifiziert werden kann. Die zwingenden Rechte des Kunden gemäß der Verordnung (EU) 2023/2854 (Data Act) bleiben unberührt.

6.4. **Feedback.** Der Kunde kann Olympus nach eigenem Ermessen Rückmeldungen oder Vorschläge in Bezug auf die Olympus-Technologie, die Ergänzenden Dienstleistungen, die erweiterten Support-Dienste (falls verfügbar), INFOCUS SoftwareCare oder Hubs übermitteln (***Feedback***). Wenn der Kunde Feedback gibt, können Olympus und seine Verbundenen Unternehmen dieses Feedback unter Berücksichtigung der unter Ziffer 6.3 (b) (i)-(ii) bezeichneten Voraussetzungen zur Verwendung von Daten, und davon abgesehen ohne Einschränkung und ohne jegliche Zuschreibung, Entschädigung oder sonstige Verpflichtung gegenüber dem Kunden oder Dritten verwenden. Der Kunde überträgt Olympus hiermit alle Rechte, einschließlich aller Rechte an geistigem Eigentum, die dem Kunden im Zusammenhang mit dem Feedback zustehen.

6.5. **Datenschutz.** Die Parteien halten sich an die in Anhang B enthaltene Vereinbarung zur Datenverarbeitung. Der Kunde als für die Verarbeitung Verantwortlicher weist Olympus an, alle Daten, die personenbezogene Daten sind, zu anonymisieren, bevor sie gemäß Ziffer 6.3 (b) verwendet werden. Der Kunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass Olympus durch die Befolgung dieser Anweisung seine Verpflichtung zur Löschung oder Rückgabe dieser personenbezogenen Daten gemäß Klausel 10 (d) der Anhang B erfüllt.

7. Vertraulichkeit

7.1. **Vertraulichkeitsverpflichtung**. Der Empfänger verpflichtet sich und veranlasst seine Verbundenen Unternehmen und alle Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Partner, Erfüllungsgehilfen, Dienstleister, Anwälte, Wirtschaftsprüfer und sonstigen Berater des Empfängers oder seiner Verbundenen Unternehmen (zusammenfassend als ***Vertreter*** bezeichnet), (a) Vertrauliche Informationen der Offenlegenden Partei nicht für einen anderen Zweck als die Erfüllung der Vereinbarung oder auf irgendeine andere Weise zum Nachteil der Offenlegenden Partei zu verwenden oder den Zugriff auf

die Vertraulichen Informationen oder deren Verwendung zu gestatten (insbesondere durch Reverse Engineering oder die Umgehung der Produkte oder des vertraulichen geistigen Eigentums der Offenlegenden Partei), (b) keine Vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei an Dritte weiterzugeben, mit Ausnahme von Vertretern des Empfängers, die den Empfänger bei der Erfüllung der Vereinbarung unterstützen oder in seinem Namen handeln und die gegenüber dem Empfänger Vertraulichkeitsverpflichtungen unterliegen, die nicht weniger streng sind als die Bedingungen der Vereinbarung, (c) die Vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei mindestens mit einem wirtschaftlich angemessenen Maß an Sorgfalt vor unbefugter Verwendung, unbefugtem Zugriff oder unbefugter Offenlegung zu schützen und (d) die Offenlegende Partei unverzüglich über jede unbefugte Verwendung oder Offenlegung der Vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei zu informieren. Der Empfänger haftet für jeden Verstoß gegen diese Ziffer 7 , der durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit eines seiner Vertreter verursacht wurde.

7.2. **Zwingende Offenlegung.** Ist der Empfänger oder einer seiner Vertreter nach dem anwendbaren Recht oder aufgrund einer gültigen Anordnung eines Gerichts oder einer zuständigen Behörde verpflichtet, Vertrauliche Informationen der anderen Partei offenzulegen, so hat der Empfänger, soweit dies nicht nach dem anwendbaren Recht untersagt ist, die Offenlegende Partei hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, und alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Offenlegung zu vermeiden oder zu beschränken.

7.3. **Rückgabe oder Vernichtung von Vertraulichen Informationen.** Nach Kündigung oder Ablauf der Vereinbarung werden der Empfänger und dessen Vertreter alle Kopien der Vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei unverzüglich an die Offenlegende Partei zurückgeben oder nach Wahl der Offenlegenden Partei vernichten oder löschen und der Offenlegenden Partei diese Vernichtung oder Löschung schriftlich bescheinigen. Ungeachtet des Vorstehenden können der Empfänger und dessen Vertreter (i) Kopien der Vertraulichen Informationen behalten, soweit dies zur Verteidigung oder zum Führen von Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Vereinbarung oder den Vertraulichen Informationen erforderlich ist, (ii) Kopien der Vertraulichen Informationen behalten, soweit dies zur Einhaltung des anwendbaren zwingenden Rechts erforderlich ist, und (iii) davon absehen, elektronische Kopien der vom Empfänger oder seinen Vertretern sicher aufbewahrten Vertraulichen Informationen zu vernichten oder zu löschen, die gemäß ihren standardmäßigen elektronischen Sicherungs- und Archivierungsverfahren erstellt wurden, wenn keine Mitarbeiter, deren Aufgaben nicht in erster Linie informationstechnischer Natur sind, Zugang zu den aufbewahrten Kopien haben. Alle aufbewahrten Vertraulichen Informationen unterliegen während der Aufbewahrungsdauer weiterhin den in der Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen zur Vertraulichkeit und Nichtverwendung.

8. Gewährleistung

8.1. **Softwaredienste und Zusatzsoftware.** Olympus gewährleistet, dass während des Nutzungszeitraums (a) die Softwaredienste in allen wesentlichen Punkten der Dokumentation und der Verfügbarkeitsanforderung entsprechen und (b) die Zusatzsoftware in allen wesentlichen Punkten der Dokumentation entspricht. Olympus gibt keine Zusicherungen oder Garantien in Bezug auf die Betriebszeit oder Verfügbarkeit der Softwaredienste ab, es sei denn, dies ist in Anhang A ausdrücklich angegeben. Die Rechte des Kunden für die Nichteinhaltung der Verfügbarkeitsanforderung sind in Anhang A festgelegt. Soweit die Bereitstellung der Softwaredienste und Zusatzsoftware dem Mietvertragsrecht unterfällt, (a) beschränken die in Anhang A festgehaltenen Rechte nicht die zwingenden gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Kunden und (b) ist die verschuldensunabhängige Haftung von Olympus nach § 536a Abs. 1 BGB für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorlagen, ausgeschlossen. Jegliche im Rahmen von Anhang A fälligen Servicegutschriften werden automatisch mit jeglichen Ansprüchen des Kunden wie insbesondere Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüchen aufgrund von Mängeln verrechnet, die auf demselben Vorfall beruhen, der zur Entstehung der Servicegutschrift geführt hat.

8.2. **Ergänzende Dienstleistungen und INFOCUS SoftwareCare.** Olympus gewährleistet, dass es die Ergänzenden Dienstleistungen und INFOCUS SoftwareCare mit Personal erbringt, das über die erforderlichen Fähigkeiten, Erfahrungen und Qualifikationen verfügt, und dass es die Leistungen professionell und fachmännisch in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Industriestandards erbringt und angemessene Ressourcen einsetzt, um seine Verpflichtungen aus der Vereinbarung zu erfüllen. Soweit die Ergänzenden Dienstleistungen oder INFOCUS SoftwareCare dem Werkvertragsrecht unterliegen und der Kunde Nacherfüllungsansprüche geltend macht, kann Olympus nach eigenem Ermessen die nicht vertragsgemäß erbrachten Ergänzenden Dienstleistungen oder INFOCUS SoftwareCare nachbessern oder neu erbringen. Die vorstehenden Gewährleistungsrechte stehen nur dann zur Verfügung, wenn (a) der Kunde einen vor der Abnahme erkennbaren Mangel unverzüglich rügt und die Abnahme unter Berufung auf seine Gewährleistungsrechte zurückweist oder sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehält oder (b) der Kunde einen vor der Abnahme nicht erkennbaren Mangel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn (10) Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde den Mangel feststellt oder hätte feststellen müssen schriftlich anzeigt.

8.3. **Ausnahmen.** Die in dieser Ziffer 8 dargelegten Gewährleistungen gelten nicht für nicht vertragsgemäße Leistungen, die sich ergeben aus oder im Zusammenhang mit (a) einem Betrieb oder einer Nutzung oder einer anderen Tätigkeit in Bezug auf die Olympus-Technologie, die nicht in der Dokumentation angegeben ist, einschließlich eines Zugriffs auf oder einer Nutzung der Olympus-Technologie in Kombination mit einer Hardware, einem System, einer Software, einem Netzwerk oder anderen Materialien oder Dienstleistungen, die nicht in der Dokumentation angegeben sind, (b) einer Modifikation oder Änderung der Olympus-Technologie durch eine andere Partei als Olympus, seinen Verbundenen Unternehmen oder seinen oder ihren ordnungsgemäß bevollmächtigten Erfüllungsgehilfen (c) dem Versäumnis des Kunden, Aktualisierungen, Änderungen oder Ersatz, die/den Olympus dem Kunden zur Verfügung gestellt hat, rechtzeitig zu implementieren, (d) der Fahrlässigkeit oder dem vorsätzlichem Fehlverhalten des Kunden oder (e) sonstigen Umstände oder Ursachen, die außerhalb der Kontrolle von Olympus liegen.

8.4. **Schadensersatz.** Die Haftung von Olympus auf Schadensersatz richtet sich nach Ziffer 10.

9. Schadloshaltung und Freistellung

9.1. **Schadloshaltung und Freistellung durch Olympus.** Olympus stellt den Kunden frei, verteidigt ihn und hält ihn schadlos in Bezug auf alle Schäden (einschließlich angemessener Anwaltskosten), die dem Kunden aufgrund eines Anspruchs gegen den Kunden entstehen. Diese Verpflichtung gilt nicht, soweit der Anspruch gegen den Kunden beruht auf (a) Kundendaten (einschließlich der Verarbeitung von Kundendaten in Übereinstimmung mit der Vereinbarung), (b) der Verwendung von Olympus-Technologien nach der Benachrichtigung von Olympus über eine angebliche oder tatsächliche Verletzung, widerrechtliche Aneignung oder sonstige Verletzung der Rechte eines Dritten durch eine solche Handlung oder (c) einer Handlung, Unterlassung oder sonstigen Umständen, die in den Ziffern 8.3 (a) bis 8.3 (e) beschrieben sind.

9.2. **Schadensminderung.** Wenn eine Olympus-Technologie Gegenstand eines Anspruchs gegen den Kunden wird oder nach angemessener Einschätzung von Olympus wahrscheinlich werden wird, kann Olympus nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten (a) das Recht des Kunden erwirken, die Olympus-Technologie weiterhin wie in der Vereinbarung vorgesehen zu nutzen, (b) die Olympus-Technologie ganz oder teilweise ändern oder ersetzen, so dass sie keine Verletzung mehr darstellt und im Wesentlichen gleichwertige Merkmale und Funktionen aufweist, oder (c) durch schriftliche Mitteilung an den Kunden die Vereinbarung in ihrer Gesamtheit oder in Bezug auf die betroffene Olympus-Technologie kündigen; in diesem Fall erstattet Olympus dem Kunden unverzüglich den Anteil der vom Kunden für den künftigen Teil des Nutzungszeitraums im Voraus gezahlten Gebühren, der ohne die Kündigung verbleiben würde. Dem Kunden bleibt die Geltendmachung weiterer Schäden vorbehalten.

9.3. **Schadloshaltung und Freistellung durch den Kunden.** Der Kunde stellt Olympus und seine Verbundenen Unternehmen frei, verteidigt sie und hält sie schadlos in Bezug auf alle Schäden (einschließlich angemessener Anwaltskosten), die Olympus oder seinen Verbundenen Unternehmen aufgrund eines Anspruchs gegen Olympus entstehen. Die vorstehende Verpflichtung gilt nicht, soweit der Anspruch gegen Olympus auf fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten von Olympus beruht.

9.4. **Verfahren für Schadloshaltung und Freistellung.** Die Partei, die eine Schadloshaltung oder Freistellung im Rahmen der Vereinbarung verlangt, muss die entschädigende Partei unverzüglich schriftlich von einem Anspruch in Kenntnis setzen und mit der entschädigenden Partei auf deren alleinige Kosten kooperieren. Die entschädigende Partei übernimmt unverzüglich die Kontrolle über die Verteidigung gegen den Anspruch, darf jedoch ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der entschädigten Partei, die nicht unangemessen verweigert, an Bedingungen geknüpft oder verzögert werden darf, Ansprüche nicht in einer Weise beilegen, die sich nachteilig auf die Rechte der entschädigten Partei auswirkt. Wenn die entschädigende Partei es versäumt oder sich weigert, die Kontrolle über die Verteidigung gegen einen Anspruch zu übernehmen, hat die entschädigte Partei, nachdem sie die entschädigende Partei benachrichtigt, das Recht, aber nicht die Pflicht, sich gegen einen solchen Anspruch zu verteidigen, einschließlich der vergleichsweisen Beilegung eines solchen Anspruchs, jeweils in der Art und Weise und zu den Bedingungen, die die entschädigte Partei für angemessen hält. Die Nichterfüllung von Verpflichtungen der entschädigten Partei gemäß dieser Ziffer 9.4 entbindet die entschädigende Partei nicht von ihren Verpflichtungen gemäß Ziffer9, außer soweit die entschädigende Partei nachweisen kann, dass ihr durch die Nichterfüllung ein erheblicher Schaden entstanden ist.

10. Haftung

10.1. **Unbeschränkte Haftung.** Die Parteien haften unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Ansprüchen aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Olympus haftet ferner unbeschränkt bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, arglistigem Verschweigen eines Mangels oder der Übernahme einer Garantie.

10.2. **Beschränkte Haftung.** Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei vertrauen darf (sog. "Kardinalpflichten"), haften die Parteien für leichte Fahrlässigkeit. In diesen Fällen ist die Haftung auf den typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung von Olympus ist im Falle der leichten Fahrlässigkeit darüber hinaus begrenzt auf den Gesamtbetrag, den der Kunde in den zwölf (12) Monaten vor dem Ereignis, aus dem die Haftung entstanden ist, an Olympus im Rahmen der Vereinbarung gezahlt hat. Im Übrigen ist die Haftung der Parteien für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

10.3. **Haftung für Datenverlust.** Wenn der Kunde aufgrund einfacher Fahrlässigkeit von Olympus einen Datenverlust erleidet und die Wiederbeschaffung der Daten aufgrund fehlender oder unzureichender Datensicherung des Kunden nicht möglich ist oder wesentlich erschwert wird, ist die Haftung von Olympus der Höhe nach auf den Schaden beschränkt, der auch bei ordnungsgemäßer Datensicherung entstanden wäre.

10.4. **Verjährung.** Jegliche Schadensersatzansprüche verjähren innerhalb von zwei (2) Jahren ab dem Datum, an dem der Anspruch entstanden ist, es sei denn, das Gesetz sieht zwingend eine längere Verjährungsfrist vor.

10.5. **Ausnahmen.** Die in dieser Ziffer 10 festgelegten Ausschlüsse und Beschränkungen gelten nicht für die Verpflichtung einer Partei zur Schadloshaltung und Freistellung gemäß Ziffer9, die Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum der einen Partei durch die andere Partei oder im Falle von Betrug oder vorsätzlichem Verhalten einer Partei.

11. Laufzeit und Kündigung

11.1. **Laufzeit der Vereinbarung.** Die Vereinbarung tritt mit dem Datum des Abschlusses im Sinne von Ziffer 2.1 in Kraft und bleibt, sofern sie nicht gemäß einer der ausdrücklichen Bestimmungen der Vereinbarung vorzeitig gekündigt wird, in Kraft, bis alle Nutzungszeiträume abgelaufen sind oder gekündigt wurden und alle Ergänzenden Dienstleistungen abgeschlossen sind oder gekündigt wurden.

11.2. **Nutzungszeitraum.** Der Anfängliche Nutzungszeitraum entspricht den Angaben in dem Angebot, vorbehaltlich der Ziffer 4.5. Sofern in dem Angebot nichts anderes festgelegt ist, verlängert sich der Nutzungszeitraum automatisch um jeweils zwölf

(12) Monate (jeweils ein ***Verlängerungszeitraum***), es sei denn, er wird gemäß einer der ausdrücklichen Bestimmungen der Vereinbarung vorzeitig beendet oder eine der Parteien teilt der anderen Partei mindestens dreißig (30) Tage vor dem Ende des Anfänglichen Nutzungszeitraums oder eines Verlängerungszeitraums schriftlich mit, dass er nicht verlängert wird.

11.3. **Aussetzung.** Olympus kann den Zugang des Kunden zu den Softwarediensten und deren Nutzung ganz oder teilweise vorübergehend aussetzen, ohne seine sonstigen Rechte und Rechtsmittel einzuschränken, und ohne dass dadurch eine Verpflichtung oder Haftung entsteht, wenn (a) der Kunde einen fälligen Betrag nicht bezahlt und dieses Versäumnis fünfzehn (15) Tage nach einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung andauert, oder (b) Olympus nach vernünftigem Ermessen feststellt, dass (i) die Nutzung der Softwaredienste durch den Kunden die Softwaredienste oder einen anderen Kunden oder Vertriebsmittler von Olympus oder seinen Verbundenen Unternehmen stört oder ein Sicherheitsrisiko für diese darstellt, (ii) der Kunde die Softwaredienste für betrügerische oder illegale Aktivitäten oder über den Umfang der gewährten Rechte hinaus nutzt oder eine wesentliche Bedingung der Vereinbarung nicht eingehalten hat, oder (iii) eine Aussetzung erforderlich ist, um geltendem Recht oder gerichtlichen oder sonstigen behördlichen Aufforderungen oder Anordnungen nachzukommen. Olympus bemüht sich in wirtschaftlich vertretbarem Umfang, den Zugriff auf die Software so bald wie möglich wieder zu ermöglichen, nachdem das Ereignis, das zur Aussetzung geführt hat, behoben ist.

11.4. **Kündigung aus wichtigem Grund.** Olympus kann die Vereinbarung, einen Nutzungszeitraum und/oder die Ergänzenden Dienstleistungen insbesondere mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Kunden kündigen, wenn (a) der Kunde einen fälligen Betrag nicht bezahlt und dieses Versäumnis länger als dreißig (30) Tage nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung von Olympus andauert oder (b) der Kunde eine seiner Verpflichtungen gemäß Ziffer 3.4 oder Ziffer 7 verletzt. Jede Partei kann die Vereinbarung, den Nutzungszeitraum und/oder die Ergänzenden Dienstleistungen mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen, wenn (a) die andere Partei eine Bestimmung der Vereinbarung wesentlich verletzt und - falls eine solche Verletzung behebbar ist - diese Verletzung nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung behebt, oder (b) bei Eintreten oder drohendem Eintritt einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse einer Partei und einer dadurch gefährdeten Erfüllung der Leistungen gegenüber der anderen Partei.

11.5. **Wirkung der Kündigung.** Mit der Kündigung der Vereinbarung enden alle Nutzungszeiträume und Ergänzenden Dienstleistungen. Mit der Kündigung oder dem Ablauf eines Nutzungszeitraums enden alle Rechte und Lizenzen, die dem Kunden in Bezug auf die betreffende Olympus-Technologie gewährt wurden, und der Kunde hat deren Nutzung unverzüglich einzustellen. Die Kündigung oder der Ablauf der Vereinbarung, eines Nutzungszeitraums oder der Ergänzenden Dienstleistungen lässt die Rechte und Pflichten unberührt, die vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung oder des Ablaufs entstanden sind. Die Ziffern 1, 5.6, 6, 7, 9, 10, 11.5, 12 und 13 sowie alle anderen Bestimmungen, die ausdrücklich oder nach ihrem Sinnzusammenhang auch nach dem Ablauf oder der Kündigung der Vereinbarung wirksam sein sollen, bleiben auch nach einer solchen Kündigung oder einem solchen Ablauf wirksam.

12. Kostenlose Testversion

Wenn Olympus dem Kunden Olympus-Technologie und/oder Ergänzenden Dienstleistungen zu Test- oder Demonstrationszwecken unentgeltlich zur Verfügung stellt (zusammenfassend als ***Kostenlose Dienste*** bezeichnet), gilt ungeachtet anderslautender Bestimmungen in der Vereinbarung, dass (a) der Nutzungszeitraum für die Kostenlosen Dienste wie von Olympus im Angebot festgelegt ist, (b) Olympus in Bezug auf die Kostenlosen Dienste nicht verpflichtet ist, INFOCUS SoftwareCare zu erbringen oder Verfügbarkeitsanforderungen zu erfüllen, und (c) die Kostenlosen Dienste in der vorliegenden und verfügbaren Form ("*as is*") bereitgestellt werden und Olympus keine Gewähr dafür übernimmt, dass die Olympus-Technologie und/oder die Ergänzenden Dienstleistungen für die übliche und wie in der Dokumentation beschriebene Verwendung geeignet sind. Die im Rahmen von Kostenlosen Diensten bereitgestellte Olympus-Technologie und/oder Ergänzenden Dienstleistungen entsprechen möglicherweise nicht den Anforderungen des Kunden oder anderer Personen, funktionieren möglicherweise nicht ohne Unterbrechungen und können Bugs oder Fehler enthalten.

13. Sonstiges

13.1. **Hardware.** Zur Klarstellung: Hardware (einschließlich etwaiger Hubs) und Support-Dienste für Hardware werden nicht gemäß diesen Bedingungen bereitgestellt. Jegliche Bereitstellung von Hardware oder Support-Diensten für Hardware durch Olympus an den Kunden unterliegt ausschließlich gesonderten Bedingungen, die für die Bereitstellung von Hardware oder Support-Diensten für Hardware gelten. Klarstellend: Für die Inanspruchnahme der Softwaredienste wird zwingend ein Hub benötigt.

13.2. **Exportkontrolle.** Der Kunde ist verpflichtet, alle geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten, die die Einfuhr oder Ausfuhr von Olympus-Technologien oder Ergänzenden Dienstleistungen verbieten oder einschränken. Olympus kann, ohne seine sonstigen Rechte und Rechtsmittel einzuschränken, die Vereinbarung, jeden Nutzungszeitraum und/oder die Ergänzenden Dienstleistungen mit sofortiger Wirkung und ohne jegliche Haftung gegenüber dem Kunden kündigen, wenn Olympus nach vernünftigem Ermessen feststellt, dass (a) eine fortgesetzte Leistung gegen Einfuhr- oder Ausfuhrkontrollgesetze oder -vorschriften verstoßen würde oder (b) der Kunde gegen Einfuhr- oder Ausfuhrkontrollgesetze oder -vorschriften verstoßen oder Olympus zu einem solchen Verstoß veranlasst hat.

13.3. **Erfüllungsgehilfen.** Olympus kann zur Erfüllung seiner Pflichten aus der Vereinbarung seine Verbundenen Unternehmen oder seine oder deren Dienstleister unterbeauftragen und haftet für die Handlungen und Unterlassungen jedes Verbundenen Unternehmens oder anderen Erfüllungsgehilfen wie für eigene Handlungen und Unterlassungen.

13.4. **Abtretung.** Keine der Parteien darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei ihre Rechte abtreten oder ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung übertragen, jedoch mit der Maßgabe, dass Olympus seine Rechte ganz oder teilweise an jedes seiner Verbundenen Unternehmen abtreten oder seine Verpflichtungen an diese übertragen darf. Die Vereinbarung ist für die Parteien und ihre jeweiligen Rechtsnachfolger und zulässigen Abtretungsempfänger verbindlich und kommt ihnen zugute.

13.5. **Höhere Gewalt.** Keine Partei haftet gegenüber der anderen Partei für den Ausfall oder die Verzögerung bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Vereinbarung (mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen), sofern dieser Ausfall oder diese Verzögerung durch Umstände verursacht wird, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle der betreffenden Partei liegen (***Ereignis höherer Gewalt***), wie z. B. Überschwemmungen, Brände, Erdbeben, Epidemien, Explosionen, Krieg, Terrorismus, Streiks, Aussperrungen oder sonstige Arbeitsunruhen, Erlass von Gesetzen oder Maßnahmen einer staatlichen oder öffentlichen Behörde, einschließlich der Verhängung eines Embargos. Die betroffene Partei benachrichtigt die andere unverzüglich, unternimmt wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen, um den Ausfall oder die Verzögerung zu beenden und sicherzustellen, dass die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt so gering wie möglich sind, und nimmt die Erfüllung ihrer Verpflichtungen so bald wie möglich nach Beseitigung der Ursache wieder auf.

13.6. **Änderungen der Vereinbarung; Verzicht.** Vorbehaltlich von Ziffer 3.8 kann die Vereinbarung nur durch eine schriftliche, von jeder Partei handschriftlich elektronisch unterzeichnete Vereinbarung geändert werden. Dies gilt auch für Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Die Nichtausübung oder verspätete Ausübung von Rechten aus der Vereinbarung gilt nicht als Verzicht; ebenso schließt die einmalige oder teilweise Ausübung von Rechten nicht eine weitere Ausübung dieser Rechte oder die Ausübung anderer Rechte aus.

13.7. **Mitteilungen.** Sofern in der Vereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, müssen alle Erklärungen und andere Mitteilungen im Zusammenhang mit der Vereinbarung (jeweils eine ***Mitteilung***) schriftlich erfolgen und an die andere Partei unter ihrer in dem Angebot angegebenen Adresse/E-Mail-Adresse adressiert sein (oder an eine andere Adresse/E-Mail-Adresse, die die empfangende Partei von Zeit zu Zeit in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt angeben kann). Mitteilungen sind wirksam (a) bei persönlicher Übergabe sowie Übermittlung per Kurierdienst oder Einschreiben am Tag des Empfangs und (b) bei Übermittlung per E-Mail am Tag der Übermittlung, wobei eine Mitteilung, die außerhalb der normalen Geschäftszeiten des Empfängers zugestellt wird, am nächsten Werktag als wirksam zugestellt gilt.

13.8. **Geltendes Recht und Gerichtsstand.** Die Vereinbarung unterliegt den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland und ist gemäß diesen auszulegen, ohne Bezugnahme auf die Grundsätze des Kollisionsrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung ergeben, ist Hamburg, mit der Maßgabe, dass jede Partei bei jedem zuständigen Gericht eine einstweilige Verfügung oder andere vorläufige Rechtsmittel beantragen kann.

Anhang A - Verfügbarkeit und Support (INFOCUS SoftwareCare)

1. Definitionen

Zusätzlich zu den an anderer Stelle der Vereinbarung definierten Begriffen gelten für die Zwecke der Vereinbarung die folgenden Definitionen:

1.1. ***Ausnahmen*** sind in Ziffer 2.2 dieses Anhangs definiert.

1.2. ***Beheben*** bedeutet in Bezug auf einen Servicefehler, einen Workaround oder eine dauerhafte Lösung zu implementieren, die nach dem billigen Ermessen von Olympus die Verfügbarkeit der Softwaredienste wiederherstellt. ***Behebung*** hat eine entsprechende Bedeutung.

1.3. ***Geplante Ausfallzeiten*** sind in Ziffer 2.2 dieses Anhangs definiert.

1.4. ***Reagieren*** bedeutet, mit dem Kunden zu kommunizieren, sei es per Telefon, E-Mail oder auf andere Weise, um die Anfrage des Kunden nach Support im Zusammenhang mit einem bestimmten Servicefehler zu bestätigen und mit der Bearbeitung der Supportanfrage zu beginnen.

1.5. ***Servicegutschrift*** ist in Ziffer 2.4 dieses Anhangs definiert.

1.6. ***Servicefehler*** bedeutet ein reproduzierbares Versagen der Softwaredienste, für den Zugriff und die Nutzung durch den Kunden verfügbar zu sein und/oder im Wesentlichen wie in der Dokumentation beschrieben zu funktionieren, mit Ausnahme eines Versagens, das ganz oder teilweise auf eine Ausnahme zurückzuführen ist.

1.7. ***Service-Level-Ausfall*** bedeutet, dass die Softwaredienste die Verfügbarkeitsanforderung nicht erfüllen.

1.8. ***Servicezeitraum*** bezeichnet jeden Zeitraum von zwölf (12) Monaten während des Nutzungszeitraums, der mit dem Beginn des Nutzungszeitraums oder einem Jahrestag davon beginnt, mit der Maßgabe, dass der letzte Servicezeitraum am letzten Tag des Nutzungszeitraums endet.

1.9. ***Verfügbar*** bedeutet, dass die Softwaredienste für den Zugriff und die Nutzung durch den Kunden verfügbar sind und im Wesentlichen wie in der Dokumentation beschrieben funktionieren. ***Verfügbarkeit*** hat eine entsprechende Bedeutung.

1.10. ***Verfügbarkeitsanforderung*** ist in Ziffer 2.1 dieses Anhangs definiert.

2. Verfügbarkeit

2.1. **Verfügbarkeitsanforderung.** Vorbehaltlich der Bestimmungen der Vereinbarung wird Olympus die Softwaredienste während eines jeden Nutzungszeitraums zu mindestens neunundneunzig Prozent (99 %) der Zeit Verfügbar zu machen, mit Ausnahme der Nichtverfügbarkeit aufgrund von Ausnahmen (***Verfügbarkeitsanforderung***).

2.2. **Ausnahmen.** Für die Zwecke der Berechnung der tatsächlichen Verfügbarkeit für einen Servicezeitraum gelten die Softwaredienste nicht als nicht Verfügbar, und es wird nicht davon ausgegangen, dass ein Service-Level-Ausfall auftritt, wenn Ausfallzeiten, Beeinträchtigungen oder eingeschränkte Möglichkeiten des Kunden, auf die Softwaredienste zuzugreifen oder sie zu nutzen, ganz oder teilweise auf (a) eine Handlung oder Unterlassung des Kunden zurückzuführen sind, die gegen die Vereinbarung verstößt, einschließlich der missbräuchlichen Nutzung der Softwaredienste durch den Kunden oder der Nichterfüllung der in der Dokumentation festgelegten Mindestanforderungen an Hardware oder Software, (b) die Internetverbindung des Kunden, (c) eine Technologie eines Dritten oder eine Drittanwendung, (d) ein Ereignis höherer Gewalt, (e) ein Ausfall, eine Unterbrechung, eine Störung oder ein sonstiges Problem mit einer Software, Hardware, einem System, einem Netzwerk, einer Einrichtung oder einer sonstigen Sache, die nicht von Olympus gemäß der Vereinbarung geliefert wurde, (f) eine Geplante Ausfallzeit oder (g) eine Aussetzung der Softwaredienste gemäß Ziffer 11.3 (jeder der Punkte (a) bis (g) eine ***Ausnahme***).

2.3. **Geplante Ausfallzeiten.** Olympus wird den Kunden durch Mitteilung über die Softwaredienste oder per E-Mail mindestens vierundzwanzig (24) Stunden im Voraus über alle geplanten Ausfälle der Softwaredienste aufgrund routinemäßige Wartungsarbeiten an den Softwarediensten informieren (***Geplante Ausfallzeiten***) und sich in wirtschaftlich vertretbarem Umfang bemühen, Geplante Ausfallzeiten zwischen 19:00 Uhr und 4:00 Uhr einzuplanen.

2.4. **Service-Level-Ausfall.** Im Falle eines Service Level Ausfalls stellt Olympus dem Kunden die entsprechende Servicegutschrift (***Servicegutschrift***) gemäß der nachstehenden Tabelle aus, vorausgesetzt, dass (a) Olympus nur dann verpflichtet ist, eine Servicegutschrift auszustellen, wenn der Kunde eine solche Servicegutschrift innerhalb von sieben (7) Tagen nach dem Service Level Ausfall schriftlich beantragt und zum Zeitpunkt dieses Antrags alle fälligen Zahlungen gemäß der Vereinbarung geleistet hat, und (b) eine Servicegutschrift für einen Servicezeitraum in keinem Fall Acht Prozent (8 %) der Gesamtgebühren übersteigen darf, die für diesen Servicezeitraum zu zahlen wären, wenn kein Service-Level-Ausfall aufgetreten wäre. Jede an den Kunden im Rahmen der Vereinbarung zu zahlende Servicegutschrift wird dem Kunden innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Servicezeitraum, in dem der Service-Level-Ausfall aufgetreten ist, ausgestellt.

Prozentuale Verfügbarkeit	**Servicegutschrift**
(Anzahl der Minuten, in denen die jeweiligen Softwaredienste während des Servicezeitraums	(% der für die jeweiligen Softwaredienste zu zahlenden Gebühren für den Servicezeitraum)

Verfügbar waren ÷ Anzahl der Minuten im Servicezeitraum) x 100	
< 99 % - >= 97 %	2 %
< 97 % - >= 95 %	5 %
< 95 %	8%

3. Support

3.1. **Wartung.** Olympus ist verpflichtet, die Softwaredienste kontinuierlich zu warten, um eine Verfügbarkeit zu erreichen, die der Verfügbarkeitsanforderung entspricht oder diese übertrifft, einschließlich der Bereitstellung aller Aktualisierungen, Änderungen oder Ersatzleistungen in Bezug auf die Softwaredienste und die Zusatzsoftware für den Kunden in einem Umfang, in dem Olympus diese Leistungen seinen anderen, ähnlich gestellten Kunden ohne zusätzliche Kosten zur Verfügung stellt. Zur Klarstellung: Neue Versionen oder wesentliche Verbesserungen werden nur gegen ein zusätzliches Entgelt im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung bereitgestellt.

3.2. **Anforderung von Support.** Der Kunde ist verpflichtet, Olympus unverzüglich unter der von Olympus angegebenen Telefonnummer über einen Servicefehler zu informieren und Olympus angemessene Einzelheiten über die Art und die Umstände des Servicefehlers mitzuteilen.

3.3. **Reaktionszeit.** Olympus unternimmt wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen, um auf vom Kunden gemeldete Servicefehler während der normalen Geschäftszeiten von Olympus je nach Schwere des Servicefehlers, die von Olympus in angemessener Weise bestimmt wird, innerhalb der folgenden Zeitfenster zu Reagieren:

Schweregrad des Servicefehlers	Beschreibung	Reaktionszeit
P1	Ein schwerwiegender Servicefehler, der kritische Auswirkungen auf den Benutzerbetrieb hat. Ein großflächiger Ausfall oder die Nichtverfügbarkeit von Funktionen, die eine dringende Fokussierung auf die Diagnose und Behebung des Problems erfordern. Es ist kein Workaround verfügbar.	2 Stunden
P2	Dienstfehler, der zu einem teilweisen Verlust der Funktionalität für die Benutzer führt. Der Betrieb und die Leistung sind beeinträchtigt, aber es kommt nicht zu einem vollständigen Ausfall. Falls verfügbar, sind Workarounds vorübergehend, aber nicht nachhaltig. Die Benutzer benötigen schnelle, aber nicht sofortige Lösungen.	12 Stunden
P3	Ein nicht kritischer Servicefehler, der den Benutzern Unannehmlichkeiten bereitet, aber den Betrieb nur mäßig beeinträchtigt. Die Kernfunktionen sind intakt, und in der Regel ist ein vorübergehender Workaround möglich.	36 Stunden
P4	Geringfügiger Servicefehler, der den Betrieb nur begrenzt oder gar nicht beeinträchtigt. Die Benutzerfreundlichkeit kann durch die Lösung verbessert werden, die Kernfunktionalität oder die Nutzbarkeit für betriebliche Zwecke wurde jedoch nicht beeinträchtigt.	72 Stunden

3.4. **Behebung.** Olympus bemüht sich in wirtschaftlich vertretbarem Umfang um die Behebung eines vom Kunden gemeldeten Servicefehlers, indem Olympus während der normalen Geschäftszeiten von Olympus u.a. folgenden Support leistet: (a) telefonischen Support, (b) Support per E-Mail, (c) Fernsupport (falls verfügbar), wobei sich der Kunde damit einverstanden erklärt, Olympus Zugang zum System des Kunden zu gewähren, um die für Olympus zur Bereitstellung des Fernsupports für den Kunden erforderliche Fernzugriffssoftware zu installieren und zu verwenden, und (d) gegebenenfalls technischen Support vor Ort, den Olympus nach eigenem Ermessen für erforderlich hält, um den Servicefehler zu Beheben. Olympus übernimmt keine Garantie für bestimmte Behebungszeiten oder dafür, dass ein Servicefehler Behoben wird.

3.5. **Zusammenarbeit**. Der Kunde ist verpflichtet, in dem von Olympus angemessenerweise geforderten Umfang mit Olympus zusammenzuarbeiten und Olympus zu unterstützen, um auf Servicefehler zu Reagieren und Servicefehler zu Beheben, u.a. indem er (a) Olympus rechtzeitig Zugang zu den Räumlichkeiten des Kunden, zu seiner informationstechnischen Infrastruktur und zu entsprechend qualifiziertem Personal gewährt, (b) rechtzeitig auf Anfragen von Olympus antwortet und genaue und vollständige Informationen und Rückmeldungen liefert und (c) rechtzeitig die erforderlichen Zustimmungen, Genehmigungen, Ermächtigungen und Entscheidungen erteilt.

Anhang B - Vereinbarung zur Datenverarbeitung

Vereinbarung zur Datenverarbeitung

ABSCHNITT I

Klausel 1
Zweck und Anwendungsbereich

a) Mit diesen Standardvertragsklauseln (im Folgenden „Klauseln“) soll die Einhaltung von Artikel 28 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG sichergestellt werden.

b) Die in Anhang I aufgeführten Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter haben diesen Klauseln zugestimmt, um die Einhaltung von Artikel 28 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder Artikel 29 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2018/1725 zu gewährleisten.

c) Diese Klauseln gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Anhang II.

d) Die Anhänge I bis IV sind Bestandteil der Klauseln.

e) Diese Klauseln gelten unbeschadet der Verpflichtungen, denen der Verantwortliche gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.

f) Diese Klauseln stellen für sich allein genommen nicht sicher, dass die Verpflichtungen im Zusammenhang mit internationalen Datenübermittlungen gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 erfüllt werden.

Klausel 2
Unabänderbarkeit der Klauseln

a) Die Parteien verpflichten sich, die Klauseln nicht zu ändern, es sei denn, zur Ergänzung oder Aktualisierung der in den Anhängen angegebenen Informationen.

b) Dies hindert die Parteien nicht daran die in diesen Klauseln festgelegten Standardvertragsklauseln in einen umfangreicheren Vertrag aufzunehmen und weitere Klauseln oder zusätzliche Garantien hinzuzufügen, sofern diese weder unmittelbar noch mittelbar im Widerspruch zu den Klauseln stehen oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschneiden.

Klausel 3
Auslegung

a) Werden in diesen Klauseln die in der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. der Verordnung (EU) 2018/1725 definierten Begriffe verwendet, so haben diese Begriffe dieselbe Bedeutung wie in der betreffenden Verordnung.

b) Diese Klauseln sind im Lichte der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. der Verordnung (EU) 2018/1725 auszulegen.

c) Diese Klauseln dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die den in der Verordnung (EU) 2016/679 oder der Verordnung (EU) 2018/1725 vorgesehenen Rechten und Pflichten zuwiderläuft oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschneidet.

Klausel 4
Vorrang

Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Klauseln und den Bestimmungen damit zusammenhängender Vereinbarungen, die zwischen den Parteien bestehen oder später eingegangen oder geschlossen werden, haben diese Klauseln Vorrang.

Klausel 5
Kopplungsklausel

a) Eine Einrichtung, die nicht Partei dieser Klauseln ist, kann diesen Klauseln mit Zustimmung aller Parteien jederzeit als Verantwortlicher oder als Auftragsverarbeiter beitreten, indem sie die Anhänge ausfüllt und Anhang I unterzeichnet.

b) Nach Ausfüllen und Unterzeichnen der unter Buchstabe a genannten Anhänge wird die beitretende Einrichtung als Partei dieser Klauseln behandelt und hat die Rechte und Pflichten eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters entsprechend ihrer Bezeichnung in Anhang I.

c) Für die beitretende Einrichtung gelten für den Zeitraum vor ihrem Beitritt als Partei keine aus diesen Klauseln resultierenden Rechte oder Pflichten.

ABSCHNITT II – PFLICHTEN DER PARTEIEN

Klausel 6
Beschreibung der Verarbeitung

Die Einzelheiten der Verarbeitungsvorgänge, insbesondere die Kategorien personenbezogener Daten und die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden, sind in Anhang II aufgeführt.

Klausel 7
Pflichten der Parteien

7.1 Weisungen

a) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen, es sei denn, er ist nach Unionsrecht oder nach dem Recht eines Mitgliedstaats, dem er unterliegt, zur Verarbeitung verpflichtet. In einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht dies nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Der Verantwortliche kann während der gesamten Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten weitere Weisungen erteilen. Diese Weisungen sind stets zu dokumentieren.

b) Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass vom Verantwortlichen erteilte Weisungen gegen die Verordnung (EU) 2016/679, die Verordnung (EU) 2018/1725 oder geltende Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstoßen.

7.2 Zweckbindung

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die personenbezogenen Daten nur für den/die in Anhang II genannten spezifischen Zweck(e), sofern er keine weiteren Weisungen des Verantwortlichen erhält.

7.3 Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Daten werden vom Auftragsverarbeiter nur für die in Anhang II angegebene Dauer verarbeitet.

7.4 Sicherheit der Verarbeitung

a) Der Auftragsverarbeiter ergreift mindestens die in Anhang III aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Dies umfasst den Schutz der Daten vor einer Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu den Daten führt (im Folgenden „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“). Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus tragen die Parteien dem Stand der Technik, den Implementierungskosten, der Art, dem Umfang, den Umständen und den Zwecken der Verarbeitung sowie den für die betroffenen Personen verbundenen Risiken gebührend Rechnung.

b) Der Auftragsverarbeiter gewährt seinem Personal nur insoweit Zugang zu den personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, als dies für die Durchführung, Verwaltung und Überwachung des Vertrags unbedingt erforderlich ist. Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der erhaltenen personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

7.5 Sensible Daten

Falls die Verarbeitung personenbezogene Daten betrifft, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, oder die genetische Daten oder biometrische Daten zum Zweck der eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Daten über die Gesundheit, das Sexualleben oder die sexuelle Ausrichtung einer Person oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten enthalten (im Folgenden „sensible Daten“), wendet der Auftragsverarbeiter spezielle Beschränkungen und/oder zusätzlichen Garantien an.

7.6 Dokumentation und Einhaltung der Klauseln

a) Die Parteien müssen die Einhaltung dieser Klauseln nachweisen können.

b) Der Auftragsverarbeiter bearbeitet Anfragen des Verantwortlichen bezüglich der Verarbeitung von Daten gemäß diesen Klauseln umgehend und in angemessener Weise.

c) Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen alle Informationen zur Verfügung, die für den Nachweis der Einhaltung der in diesen Klauseln festgelegten und unmittelbar aus der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 hervorgehenden Pflichten erforderlich sind. Auf Verlangen des Verantwortlichen gestattet der Auftragsverarbeiter ebenfalls die Prüfung der unter diese Klauseln fallenden Verarbeitungstätigkeiten in angemessenen Abständen oder bei Anzeichen für eine Nichteinhaltung und trägt zu einer solchen Prüfung bei. Bei der Entscheidung über eine Überprüfung oder Prüfung kann der Verantwortliche einschlägige Zertifizierungen des Auftragsverarbeiters berücksichtigen.

d) Der Verantwortliche kann die Prüfung selbst durchführen oder einen unabhängigen Prüfer beauftragen. Die Prüfungen können auch Inspektionen in den Räumlichkeiten oder physischen Einrichtungen des Auftragsverarbeiters umfassen und werden gegebenenfalls mit angemessener Vorankündigung durchgeführt.

e) Die Parteien stellen der/den zuständigen Aufsichtsbehörde(n) die in dieser Klausel genannten Informationen, einschließlich der Ergebnisse von Prüfungen, auf Anfrage zur Verfügung.

7.7 Einsatz von Unterauftragsverarbeitern

a) Der Auftragsverarbeiter besitzt die allgemeine Genehmigung des Verantwortlichen für die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern, die in einer vereinbarten Liste aufgeführt sind. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen mindestens vier Wochen im Voraus ausdrücklich in schriftlicher Form über alle beabsichtigten Änderungen dieser Liste durch Hinzufügen oder Ersetzen von Unterauftragsverarbeitern und räumt dem Verantwortlichen damit ausreichend Zeit ein, um vor der Beauftragung des/der betreffenden Unterauftragsverarbeiter/s Einwände gegen diese Änderungen erheben zu können. Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen die erforderlichen Informationen zur Verfügung, damit dieser sein Widerspruchsrecht ausüben kann.

b) Beauftragt der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Verantwortlichen), so muss diese Beauftragung im Wege eines Vertrags erfolgen, der dem Unterauftragsverarbeiter im Wesentlichen dieselben Datenschutzpflichten auferlegt wie diejenigen, die für den Auftragsverarbeiter gemäß diesen Klauseln gelten. Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass der Unterauftragsverarbeiter die Pflichten erfüllt, denen der Auftragsverarbeiter entsprechend diesen Klauseln und gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.

c) Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen auf dessen Verlangen eine Kopie einer solchen Untervergabevereinbarung und etwaiger späterer Änderungen zur Verfügung. Soweit es zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder anderen Vertraulichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten notwendig ist, kann der Auftragsverarbeiter den Wortlaut der Vereinbarung vor der Weitergabe einer Kopie unkenntlich machen.

d) Der Auftragsverarbeiter haftet gegenüber dem Verantwortlichen in vollem Umfang dafür, dass der Unterauftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß dem mit dem Auftragsverarbeiter geschlossenen Vertrag nachkommt. Der Auftragsverarbeiter benachrichtigt den Verantwortlichen, wenn der Unterauftragsverarbeiter seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt.

e) Der Auftragsverarbeiter vereinbart mit dem Unterauftragsverarbeiter eine Drittbegünstigtenklausel, wonach der Verantwortliche – im Falle, dass der Auftragsverarbeiter faktisch oder rechtlich nicht mehr besteht oder zahlungsunfähig ist – das Recht hat, den Untervergabevertrag zu kündigen und den Unterauftragsverarbeiter anzuweisen, die personenbezogenen Daten zu löschen oder zurückzugeben.

7.8 Internationale Datenübermittlungen

a) Jede Übermittlung von Daten durch den Auftragsverarbeiter an ein Drittland oder eine internationale Organisation erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dokumentierter Weisungen des Verantwortlichen oder zur Einhaltung einer speziellen Bestimmung nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, und muss mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 oder der Verordnung (EU) 2018/1725 im Einklang stehen.

b) Der Verantwortliche erklärt sich damit einverstanden, dass in Fällen, in denen der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter gemäß Klausel 7.7 für die Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Verantwortlichen) in Anspruch nimmt und diese Verarbeitungstätigkeiten eine Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne von Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 beinhalten, der Auftragsverarbeiter und der Unterauftragsverarbeiter die Einhaltung von Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 sicherstellen können, indem sie Standardvertragsklauseln verwenden, die von der Kommission gemäß Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 erlassen wurden, sofern die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Standardvertragsklauseln erfüllt sind.

Klausel 8
Unterstützung des Verantwortlichen

a) Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich über jeden Antrag, den er von der betroffenen Person erhalten hat. Er beantwortet den Antrag nicht selbst, es sei denn, er wurde vom Verantwortlichen dazu ermächtigt.

b) Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen bei der Erfüllung von dessen Pflicht, Anträge betroffener Personen auf Ausübung ihrer Rechte zu beantworten. Bei der Erfüllung seiner Pflichten gemäß den Buchstaben a und b befolgt der Auftragsverarbeiter die Weisungen des Verantwortlichen.

c) Abgesehen von der Pflicht des Auftragsverarbeiters, den Verantwortlichen gemäß Klausel 8 Buchstabe b zu unterstützen, unterstützt der Auftragsverarbeiter unter Berücksichtigung der Art der Datenverarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen zudem bei der Einhaltung der folgenden Pflichten:

1) Pflicht zur Durchführung einer Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten (im Folgenden „Datenschutz-Folgenabschätzung“), wenn eine Form der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat;

2) Pflicht zur Konsultation der zuständigen Aufsichtsbehörde(n) vor der Verarbeitung, wenn aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hätte, sofern der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft;

3) Pflicht zur Gewährleistung, dass die personenbezogenen Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind, indem der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich unterrichtet, wenn er feststellt, dass die von ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder veraltet sind;

4) Verpflichtungen gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679.

d) Die Parteien legen in Anhang III die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Unterstützung des Verantwortlichen durch den Auftragsverarbeiter bei der Anwendung dieser Klausel sowie den Anwendungsbereich und den Umfang der erforderlichen Unterstützung fest.

Klausel 9
Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten arbeitet der Auftragsverarbeiter mit dem Verantwortlichen zusammen und unterstützt ihn entsprechend, damit der Verantwortliche seinen Verpflichtungen gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 oder gegebenenfalls den Artikeln 34 und 35 der Verordnung (EU) 2018/1725 nachkommen kann, wobei der Auftragsverarbeiter die Art der Verarbeitung und die ihm zur Verfügung stehenden Informationen berücksichtigt.

9.1 Verletzung des Schutzes der vom Verantwortlichen verarbeiteten Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den vom Verantwortlichen verarbeiteten Daten unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen wie folgt:

a) bei der unverzüglichen Meldung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die zuständige(n) Aufsichtsbehörde(n), nachdem dem Verantwortlichen die Verletzung bekannt wurde, sofern relevant (es sei denn, die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen);

b) bei der Einholung der folgenden Informationen, die gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 in der Meldung des Verantwortlichen anzugeben sind, wobei diese Informationen mindestens Folgendes umfassen müssen:

1) die Art der personenbezogenen Daten, soweit möglich, mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen sowie der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;

2) die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;

3) die vom Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Wenn und soweit nicht alle diese Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt;

c) bei der Einhaltung der Pflicht gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679, die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu benachrichtigen, wenn diese Verletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat.

9.2 Verletzung des Schutzes der vom Auftragsverarbeiter verarbeiteten Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den vom Auftragsverarbeiter verarbeiteten Daten meldet der Auftragsverarbeiter diese dem Verantwortlichen unverzüglich, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde. Diese Meldung muss zumindest folgende Informationen enthalten:

a) eine Beschreibung der Art der Verletzung (möglichst unter Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen und der ungefähren Zahl der betroffenen Datensätze);

b) Kontaktdaten einer Anlaufstelle, bei der weitere Informationen über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten eingeholt werden können;

c) die voraussichtlichen Folgen und die ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Wenn und soweit nicht alle diese Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt.

Die Parteien legen in Anhang III alle sonstigen Angaben fest, die der Auftragsverarbeiter zur Verfügung zu stellen hat, um den Verantwortlichen bei der Erfüllung von dessen Pflichten gemäß Artikel 33 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 zu unterstützen.

ABSCHNITT III – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Klausel 10
Verstöße gegen die Klauseln und Beendigung des Vertrags

a) Falls der Auftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß diesen Klauseln nicht nachkommt, kann der Verantwortliche – unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 – den Auftragsverarbeiter anweisen, die Verarbeitung personenbezogener Daten auszusetzen, bis er diese Klauseln einhält oder

der Vertrag beendet ist. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage ist, diese Klauseln einzuhalten.

b) Der Verantwortliche ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn

1) der Verantwortliche die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter gemäß Buchstabe a ausgesetzt hat und die Einhaltung dieser Klauseln nicht innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach der Aussetzung, wiederhergestellt wurde;

2) der Auftragsverarbeiter in erheblichem Umfang oder fortdauernd gegen diese Klauseln verstößt oder seine Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 nicht erfüllt;

3) der Auftragsverarbeiter einer bindenden Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder der zuständigen Aufsichtsbehörde(n), die seine Pflichten gemäß diesen Klauseln, der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 zum Gegenstand hat, nicht nachkommt.

c) Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn der Verantwortliche auf der Erfüllung seiner Anweisungen besteht, nachdem er vom Auftragsverarbeiter darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass seine Anweisungen gegen geltende rechtliche Anforderungen gemäß Klausel 7.1 Buchstabe b verstoßen.

d) Nach Beendigung des Vertrags löscht der Auftragsverarbeiter nach Wahl des Verantwortlichen alle im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten und bescheinigt dem Verantwortlichen, dass dies erfolgt ist, oder er gibt alle personenbezogenen Daten an den Verantwortlichen zurück und löscht bestehende Kopien, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Bis zur Löschung oder Rückgabe der Daten gewährleistet der Auftragsverarbeiter weiterhin die Einhaltung dieser Klauseln.

ANHANG I

LISTE DER PARTEIEN

Verantwortliche(r):

Name und Anschrift	**Name, Funktion und Kontaktdaten der Kontaktperson/der/s Datenschutzbeauftragten**	**Unterschrift und Beitrittsdatum**
Kunde	Siehe Vereinbarung	Siehe Vereinbarung

Auftragsverarbeiter:

Name und Anschrift	**Name, Funktion und Kontaktdaten der Kontaktperson/der/s Datenschutzbeauftragten**	**Unterschrift und Beitrittsdatum**
Olympus	privacy@olympus.com	Siehe Vereinbarung

ANHANG II

BESCHREIBUNG DER VERARBEITUNG

Verarbeitungstätigkeit: "Olympus Softwaredienste" (wie in dem Angebot beschrieben)

- Der Beginn der Datenverarbeitung ist das Datum, an dem die Lösung beim Kunden in Betrieb genommen wird.
- Die vorgesehene Dauer der Datenverarbeitung ist die Dauer der Vereinbarung. Verfahrensdaten, zu denen auch Gesundheitsdaten gehören können, werden für eine vom Kunden festgelegte Dauer aufbewahrt.

Der Zweck der Datenverarbeitung, der Hintergrund der Datenverarbeitung und die Verpflichtungen der Parteien in Bezug auf das kommerzielle Vertragsverhältnis sind in der **Vereinbarung** (Angebot und Bedingungen) zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter festgelegt.

Kategorien betroffener Personen	**Verarbeitungsvorgänge**	**Datenkategorien**	**Besondere Kategorien von personenbezogenen Daten - falls zutreffend**
☒ Mitarbeiter, einschließlich ehemaliger Mitarbeiter (Ärzte und Nutzer des Systems) ☒ Patienten (durch unvermeidbare zufällige Offenbarung, nur während der Wartung oder versehentlich, sofern Bilder oder Videos personenbezogene Daten von Patienten enthalten)	☒ Bereitstellung von KI-gestützten Analysen von Bildern und Videos, die während der Verfahren zu diesem Zweck aufgenommen wurden ☒ Fernunterstützung & Wartung ☒ Anonymisierung von Daten (wie in Abschnitt 6.5 der Bedingungen beschrieben)	☒ Daten (Kundendaten, Ergebnisdaten und Nutzungsdaten), sofern sie personenbezogene Daten enthalten, einschließlich – E-Mail-Adressen – Bilder und Videos – Andere benutzergenerierte Inhalte	☒ Gesundheitsdaten (einschließlich Bilder und Videos als Teil der Daten, die für KI-basierte Analysen bestimmt sind). Identifizierbare Gesundheitsdaten werden ausschließlich durch unvermeidbare, zufällige Offenbarung während der Wartung oder versehentlich verarbeitet, sofern Bilder oder Videos derartige Daten enthalten; Gesundheitsdaten werden nicht für andere Zwecke als die sofortige Anonymisierung verarbeitet.

ANHANG III

TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN, EINSCHLIESSLICH TECHNISCHER UND ORGANISATORISCHER MASSNAHMEN ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER SICHERHEIT DER DATEN

Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen trifft der Auftragsverarbeiter die folgenden technischen und organisatorischen Maßnahmen:

MASSNAHME	BESCHREIBUNG
1. VERTRAULICHKEIT	
a) Zugangskontrollen – Olympus-Standorte	Die Gebäude von Olympus sind geschlossen und rundum bewacht. Mitarbeiter können die Gebäude nur mit ihrem persönlichen Ausweis betreten. Besucher können die Gebäude nur über die Rezeption und in Begleitung von Mitarbeitern betreten. Unbefugten wird der Zutritt zu den Gebäuden verweigert. Die folgenden Sicherheitsmaßnahmen werden durchgeführt: - Mitarbeiter-/Besucherausweise - Zutrittskontrollsystem, Kartenleser, Transponder, Magnet- oder Chipkarten - Lobby/Rezeptionist/Pförtner - (Gesteuerte) Tasten/Tastenbelegung - Türschloss (elektrischer Türöffner, Türen mit Außenknauf, usw.) - Werkschutz, Pförtner - Überwachungsanlage, Alarmanlage, Video/TV-Monitor
b) Zugangskontrolle - Cloud-Systeme (Authentifizierung)	Alle Olympus-Cloud-Systeme sind mit rollenbasierter Sicherheit gesichert und geschützt, um den Zugriff auf der Grundlage der am wenigsten privilegierten Rechte einzuschränken, indem eindeutige Benutzer-IDs und starke Passwörter verwendet werden.
c) Zugriffskontrolle - Rechteverwaltung: Lese- und Bearbeitungsberechtigung	Es gibt eine systematische Rechteverwaltung für die Nutzung der Systeme. Die Berechtigungen unterscheiden sich in Lese- und Schreibberechtigungen. Die folgenden Sicherheitsmaßnahmen werden durchgeführt: - Differenziertes Berechtigungskonzept und bedarfsorientierte Zugriffsrechte
d) Fernunterstützung	Die Fernwartung für On-Premise-Systeme wird für jeden Kunden gesondert durchgeführt und nur mit Genehmigung des Kunden erbracht
e) Verschlüsselung	Eine Verschlüsselung der Cloud-Kommunikation ist erforderlich. Die Verschlüsselungsmethode entspricht dem Stand der Technik.

2. INTEGRITÄT	
a) Übermittlungskontrollen	Eine Übermittlung der Daten findet nur auf Anweisung des Verantwortlichen statt. Es werden die folgenden Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt: - Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems - Verwendung von VPN, wo dies möglich ist, sowie Bereitstellung über verschlüsselte Verbindungen wie sftp, https
b) Kontrollen der Dateneingabe	Änderungen an den Daten in den Systemen werden protokolliert. Die folgenden Sicherheitsmaßnahmen sind implementiert: - Protokollierung des Zugriffs durch authentifizierte Benutzer - Log-Auswertungssysteme und Nachvollziehbarkeit von Eingabe, Änderung und Löschung von Daten durch einzelne Benutzer - Zuweisung von Rechten über personalisierte Benutzerkonten, sofern zutreffend
3. VERFÜGBARKEIT UND WIDERSTANDSFÄHIGKEIT	
a) Verfügbarkeitskontrolle; Datenschutzmaßnahmen	Personenbezogene Daten werden gesichert. Der Schutz gegen zufällige oder vorsätzliche Zerstörung oder Verlust wird ebenso gewährleistet wie die Kontrolle der Verfügbarkeit der Daten.
4. VERFAHREN ZUR REGELMÄSSIGEN ÜBERPRÜFUNG, EVALUIERUNG UND BEWERTUNG	
a) Auftragskontrolle Olympus-interne IT-Systeme	Die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen wird regelmäßig überprüft. Die folgenden Sicherheitsmaßnahmen werden durchgeführt: - Klare Vertragsgestaltung - Formalisierter Bestellprozess - Auswahl des Auftragnehmers unter Due-Diligence-Aspekten (im Hinblick auf Datenschutz und -sicherheit) - Abschluss der erforderlichen Vereinbarung für Auftragsvereinbarungen oder EU-Standardvertragsklauseln - Schriftliche oder in Textform erteilte Anweisungen an den Auftragnehmer - Verpflichtung der Mitarbeiter des Auftragnehmers auf das Datengeheimnis - Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten durch den Auftragnehmer, wenn die Bestellpflicht besteht - Vereinbarung über effektive Kontrollrechte gegenüber dem Auftragnehmer - Regelung über den Einsatz von zusätzlichen Unterauftragnehmern - Sicherstellung der Vernichtung der Daten nach Abschluss des Auftrags - Laufende Überprüfung des Auftragnehmers und seines Schutzniveaus
b) Datenschutz und Incident Response Management	- Zentrale Dokumentation aller Verfahren und Regelungen zum Datenschutz mit Zugang für Mitarbeiter nach Bedarf/Berechtigung - Interner Beauftragter für Informationssicherheit und Datenschutz - Regelmäßige Mitarbeiterschulungen und Verpflichtung zur Vertraulichkeit/zum Datenschutz

	- Dokumentierter Prozess zur Erkennung und Meldung von Sicherheitsvorfällen/Datenpannen - Dokumentiertes Verfahren für den Umgang mit Sicherheitsvorfällen und Datenschutzverletzungen - Formalisierte Datenschutz-Folgenabschätzung und Verfahren für die Bearbeitung von Informationsanfragen der betroffenen Personen

ANHANG IV

LISTE DER UNTERAUFTRAGSVERARBEITER

Der Verantwortliche hat den Einsatz der folgenden Unterauftragsverarbeiter genehmigt:

Name und Anschrift	**Name, Funktion und Kontaktdaten der Kontaktperson**	**Beschreibung der Verarbeitung**	**Falls zutreffend, Schutzmaßnahmen für Übermittlungen in Drittländer**
Olympus Europa SE & Co. KG Wendenstraße 20 20097 Hamburg Deutschland	Stefan Limbacher Datenschutzbeauftragter EMEA privacy@olympus.com	1st Level Support, Wartung, Entwicklung des Produkts und gruppeninterne Koordination dieser Aktivitäten	k.A., der Unterauftragsverarbeiter hat seinen Sitz in Hamburg, Deutschland
Olympus Winter & Ibe GmbH Kühnstraße 61 22045 Hamburg Deutschland	privacy@olympus.com	3rd Level Support für Reparatur, Wartung und Fernwartung von Software und medizinischen Geräten	k.A., der Unterauftragsverarbeiter hat seinen Sitz in Hamburg, Deutschland
Olympus Medical Systems Corporation 2951 Ishikawa-machi, Hachioji-shi Tokio 192-8507 Japa	privacy@olympus.com	Bearbeitung von Beschwerden, einschließlich der Untersuchung von Fehlfunktionen und unerwarteten Fehlern.	Angemessenheitsbeschluss (EU) 2019/419 der EU-Kommission
Olympus Surgical Technologies America 800 W Park Dr. Westborough, MA 01581 Vereinigte Staaten	privacy@olympus.com	Bearbeitung von Beschwerden, einschließlich der Untersuchung von Fehlfunktionen und unerwarteten Fehlern.	Standardvertragsklauseln (innerhalb der Olympus-Gruppe)
Tata Consultancy Services GmbH Friedrich-Ebert-Anlage 49 60308 Frankfurt am Main Deutschland	privacy@olympus.com	IT-Infrastruktur- und Dienstleistungsanbieter	k.A., der Unterauftragsverarbeiter hat seinen Sitz in Frankfurt, Deutschland
TeamViewer Germany GmbH Bahnhofsplatz 2 73033 Göppingen Deutschland	privacy@teamviewer.com	Computerüberwachung und -steuerung	k.A., der Unterauftragsverarbeiter hat seinen Sitz in Göppingen, Deutschland

TEK Systems 7301 Parkway Drive 5th Floor Hanover, MD 21076 Vereinigte Staaten	privacyofficer@allegisgroup.com	IT-Infrastruktur und verschiedene Datendienste	Standardvertragsklauseln (innerhalb der Olympus-Gruppe)
Mill5 LLC. 33 Broad Street 3rd Floor Boston, MA 02134 Vereinigte Staaten	privacy@mill5.com	IT-Infrastruktur und verschiedene Datendienste	Standardvertragsklauseln (innerhalb der Olympus-Gruppe)
Rhapsody Health 100 High Street Suite 1560 Boston, MA 02110 Vereinigte Staaten	privacy@rhapsody.health	Integrationsdienste	Standardvertragsklauseln (innerhalb der Olympus-Gruppe)
Odin Medical Ltd. 43-45 Foley Street London, England WW7TS Vereinigtes Königreich	dataprotection@odin-vision.com	Künstliche Intelligenz für die computergestützte endoskopische Identifizierung und Diagnose	Angemessenheitsbeschluss (EU) 2019/419 der EU-Kommission